



Drucksache
Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

VIII-1445

**Vorlage zur Kenntnisnahme § 13
BezVG /ZB**

Bezirksamt

Ursprung:

Antrag, Fraktion der SPD, Linksfraktion, Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen

Mitzeichnungen:

Beratungsfolge:

24.03.2021 BVV

BVV/040/VIII

ohne Änderungen in der BVV beschlossen

16.02.2022 BVV

BVV/004/IX

mit Zwischenbericht zur Kenntnis genommen

05.06.2024 BVV

BVV/023/IX

Betreff: Anwohnende schützen - Abkürzungsverkehre im Wischbergeweg beenden

Es wird gebeten, zur Kenntnis zu nehmen:

siehe Anlage

Berlin, den 30.04.2024

Einreicher: Bezirksamt

Ergebnis:

zur Kenntnis genommen ohne Aussprache

zur Kenntnis genommen mit Aussprache

zurückgezogen

Bezirksamt Pankow von Berlin

.2024

An die
Bezirksverordnetenversammlung

in Erledigung der
Drucksache-Nr.: VIII-1445

Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung gemäß § 13 BezVG

2. Zwischenbericht

Anwohnende schützen - Abkürzungsverkehre im Wischbergeweg beenden

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

In Erledigung des in der 40. Sitzung am 24.03.2021 angenommenen Ersuchens der Bezirksverordnetenversammlung - Drucksache Nr.: VIII-1445

„Das Bezirksamt wird ersucht, geeignete bauliche Maßnahmen gegen den Abkürzungs- und Umgehungsverkehr auf dem Wischbergeweg zwischen Malchower Straße und Rennbahnstraße im Ortsteil Heinersdorf zu identifizieren. Als Vorzugsvariante soll dabei zunächst die Errichtung eines Modalfilters im Bereich der Einmündung in die Malchower Straße geprüft werden. Bei Vorliegen erheblicher fachlicher Bedenken kann im Einvernehmen mit dem für Verkehr zuständigen Ausschuss der Bezirksverordnetenversammlung auch ein anderer Standort ausgewählt werden.“

wird gemäß § 13 Bezirksverwaltungsgesetz berichtet:

Nach Auswertung der am 17.11.2022 durchgeführten Verkehrszählungen ist festzustellen, dass der Anteil des Kfz-Durchgangsverkehrs im Wischbergeweg bei rd. 90 % liegt. Die Spitzenstunde liegt mit 528 Kfz im Zeitraum von 15:00 bis 16:00 Uhr.

Der Wischbergeweg ist eine untergeordnete Nebenstraße (Wohnstraße) innerhalb einer Tempo 30-Zone. Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen laut Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer.

Die im Wischbergweg festgestellte Verkehrsstärke, insbesondere der sehr hohe Anteil an Durchgangsverkehr, steht nicht im Einklang mit den Anordnungsvoraussetzungen, die die VwV-StVO an Tempo 30-Zonen stellt. Der ursprüngliche Zweck der Tempo 30-Zone, nämlich der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer sowie der Schutz der Anwohner vor erheblichen Lärm- und Abgasbelastungen, wird allein mit der Anordnung der Verkehrszeichen „Tempo 30-Zone“ verfehlt. Zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs sind bauliche Maßnahmen begründet und auch erforderlich.

Problematisch stellt sich außerdem der Ausbauzustand der Straße dar. Insbesondere die Gehwege, die teilweise tiefer liegen als die Fahrbahn, sind bei Regenfällen nicht oder nur eingeschränkt nutzbar. Bei Regenfällen sind Fußgänger angehalten die Fahrbahn zu nutzen. Eine Fahrbahnnutzung durch Fußgänger ist zumutbar, wenn diese verträglich und sicher im Mischverkehr mit Kfz möglich ist. Im Wischbergweg ist die Nutzung der Fahrbahn durch den Fußverkehr aufgrund der hohen Kfz-Verkehrsmengen insbesondere für Kinder und ältere Menschen nicht zumutbar bzw. nicht vertretbar (528 Kfz/Spitzenstunde = rd. 9 Kfz pro Minute).

Auch an trockenen Tagen sind die Gehwege aufgrund ihres schadhafte Zustands für blinde Menschen und für Menschen mit Rollatoren oder Rollstühlen nicht geeignet. Eine Fahrbahnnutzung durch diese Personengruppen ist unter Berücksichtigung der hohen Verkehrsmengen nur unter erheblichen Gefährdungen möglich.

Der Knotenpunkt Romain-Rolland-Straße/Wischbergweg ist nicht signalisiert. Links von der Romain-Rolland-Straße in den Wischbergweg abbiegende Fahrzeuge müssen dem entgegenkommenden Verkehr Vorrang gewähren. Aufgrund der hohen Verkehrsmengen auf der Hauptverkehrsstraße in Kombination mit der hohen Anzahl an linksabbiegenden Kfz kommt es insbesondere in den Verkehrsspitzenstunden zur erheblichen Beeinträchtigung der Leichtigkeit des Verkehrs.

Aufgrund der vorgenannten Defizite ist der Straßenbaulastträger gemäß § 7 Abs. 2 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) angehalten, die Straße so zu ändern, dass sie den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügt. Dabei sind auch die Funktion der Straße als Aufenthaltsort, die Belange des Umweltschutzes, der im Straßenverkehr besonders gefährdeten Personen sowie von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Es ist daher geplant, den Kfz-Verkehr auf ein der Straßenkategorie entsprechendes Maß zu regulieren. Hierzu soll, dem Ersuchen der BVV entsprechend, am nördlichen Ende des Wischbergwegs eine Sackgasse mit baulichen Mitteln realisiert werden (Bordstein). In diesem Zusammenhang ist die Einrichtung einer Wendestelle erforderlich. Die Sackgasse soll so gestaltet werden, dass Fahrzeuge der Müllentsorgung, Rettungsfahrzeuge und der Radverkehr diese weiterhin passieren können. Das Bezirksamt wird die Planungen in Kürze aufnehmen. Eine Umsetzung im Jahr 2024 wird angestrebt.

Sobald es relevante Projektfortschritte zu verzeichnen gibt, werden wir weiter berichten.

Haushaltmäßige Auswirkungen

keine

Gleichstellungs- und gleichbehandlungsrelevante Auswirkungen

keine

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

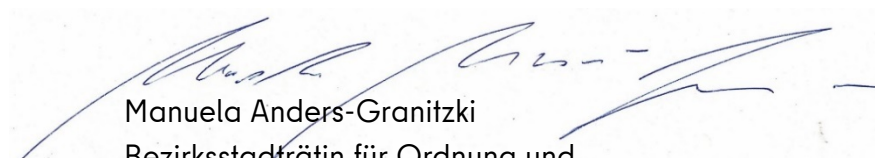
keine

Kinder- und Familienverträglichkeit

entfällt



Dr. Cordelia Koch
Bezirksbürgermeisterin



Manuela Anders-Granitzki
Bezirksstadträtin für Ordnung und
Öffentlicher Raum